

1. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkannter Mängel jedweder Art ist ausgeschlossen. Sofern Ansprüche des Übernehmers durch diesen Vertrag nicht wirklich ausgeschlossen sind, beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche 1 Jahr gemäß § 475 Abs. 2 BGB, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift auf diesen Vertrag Anwendung finden.
1. Die nach Übergabe des Tieres entstehenden Kosten sind vom Übernehmer zu tragen, ein Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Tierschutzverein ist - auch für den Fall der Rückgabe des Tieres - ausgeschlossen.
1. Für durch das Tier nach Übergabe verursachte Schäden ist der Übernehmer ersatzpflichtig, sofern sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Tierschutzvereins beruhen.

§ 4 Rechte Dritter, Eigentumsübergang, Papiere

Sofern es sich bei dem Tier um ein Fundtier handelt, hat der Übernehmer das Tier unverzüglich an den Tierschutzverein herauszugeben, sofern sich der vorherige Eigentümer des Tieres binnen sechs Monaten nach Datum der Fundanzeige meldet und die Rückgabe des Tieres fordert. Sofern das Tier dem vorherigen Eigentümer aufgrund einer Straftat anderer Personen abhanden gekommen ist, ist das Tier stets auf Verlangen an ihn herauszugeben. **Der Übernehmer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Tier ein Fundtier ist oder aufgrund einer Straftat dem vorherigen Eigentümer abhanden gekommen sein könnte.** Sofern aus diesen Gründen eine Rückgabe des Tieres erforderlich ist, erfolgt keine Rückerstattung der Schutzgebühr an den Übernehmer. Der Übernehmer hat in diesem Fall auch keine Ansprüche gegenüber dem Tierschutzverein auf Erstattung von Haltungs-, Futter-, Tierarzt- und sonstiger Kosten. Diese kann er im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausschließlich gegenüber dem vorherigen Eigentümer geltend machen. Die Übergabe des Tieres und seines Impfpasses erfolgt erst bei vollständiger Bezahlung der Schutzgebühr.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahren der Beeinträchtigung oder des Todes des Tieres sowie durch das Tier verursachte Schäden und Kosten gehen auf den Übernehmer über, sobald der Tierschutzverein das Tier diesem übergeben hat, auch für den Fall, daß das Tier zunächst zur Probe in die Obhut des Übernehmers übergeben wurde. Der Übernehmer wurde darauf hingewiesen, daß nach erfolgter Übergabe für das Tier keine Haftpflichtversicherung besteht. Der Abschluß einer solchen Versicherung wurde empfohlen. Weiterhin wurde der Übernehmer auf die Pflicht zur Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen.

§ 6 Nutzungsbeschränkung, Vorkaufsrecht, Vertragsstrafe, Auskunftspflicht

1. Das Tier ist ordnungsgemäß und artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu füttern, im Bedarfsfall tierärztlich zu versorgen und nach den allgemein tierärztlich empfohlenen Regeln regelmäßig zu impfen. Jede Mißhandlung und Quälerei ist zu unterlassen. Das Tier darf nicht zu Versuchszwecken und sonstigen vertragswidrigen Zwecken eingesetzt werden. Das Tier darf nicht zur Zucht eingesetzt werden. Ein weibliches Tier ist während der Läufigkeit/Rolligkeit so unter Aufsicht zu halten, daß keine Trächtigkeit entsteht. *Alternativ: Das Tier ist bei Eintritt der Geschlechtsreife unverzüglich kastrieren zu lassen, sofern der Gesundheitszustand des Tieres dies zuläßt.* Der Übernehmer verpflichtet sich ausdrücklich, das übernommene Tier als Haustier mit

Familienanschluß und in den ersten vier Wochen **ausschließlich/stets** in der Wohnung zu halten. Der Übernehmer verpflichtet sich dazu, daß das Tier die erforderliche tierärztliche Spezialversorgung in Form von

.....
täglich / wöchentlich / monatlich / halbjährlich / erhält.

Sonstiges:

1. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unter der oben angegebenen Adresse unterzubringen. Er verpflichtet sich, dem Tierschutzverein jeden Wohnungswechsel und jeden, nicht nur vorübergehenden (z. B. urlaubsbedingten) Ortswechsel des Tieres innerhalb von einer Woche unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen. Ein Abhandenkommen des Tieres hat der Übernehmer innerhalb von drei Tagen dem Tierschutzverein schriftlich anzuzeigen und den Verlust des Tieres bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
1. **Der Übernehmer darf das Tier nur verkaufen oder sonst weitergeben, wenn er das Tier zuvor dem Tierschutzverein schriftlich kostenlos unter Angabe des möglichen Käufers oder Übernehmers angeboten hat und der Tierschutzverein nicht innerhalb von 14 Tagen Rücknahmeabsichten geäußert oder dem Verkauf bzw. der Weitergabe des Tieres an Dritte schriftlich zugestimmt hat.** Die Frist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Tierschutzverein.
1. Der Übernehmer hat dem Tierschutzverein auf dessen Wunsch jederzeit Auskunft über den Aufenthalt und Zustand des Tieres zu erteilen. Dem Tierschutzverein steht zudem jederzeit das Recht zu, die Haltung des Tieres nach Übergabe an den Übernehmer durch einen sich ausweisenden Vertreter eines Tierschutzvereines zu überprüfen und erforderlichenfalls weitere Auflagen zu erteilen, deren Umsetzung kontrolliert werden. Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sich das Tier befindet, und die Besichtigung der Räumlichkeiten, in denen das Tier üblicherweise gehalten wird, ist zu gewähren. **Der Tierschutzverein kann bei Nichteinhaltung der Auflagen und der vertraglichen Vereinbarungen die unverzügliche Rückgabe des Tieres verlangen und es anlässlich eines Besuchs festgestellter Verstöße gleich mitnehmen. In diesem Fall sind sämtliche Ansprüche des Übernehmers auf Rückerstattung des Kaufpreises sowie Erstattungsansprüche von Tierarzt-, Futter-, und sonstiger Kosten ausgeschlossen.**
1. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Tierschutzverein sofort zu benachrichtigen, sollte sich der Gesundheitszustand des Tieres erheblich verschlechtert haben. Eine Einschläferung des Tieres ist ausschließlich nach veterinärmedizinischer Indikation unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen **und der aktuellen Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes** schmerzlos durch einen Tierarzt und **nur mit vorheriger Zustimmung der Tierheimleitung** vorzunehmen. **Bei medizinischer Indikation, die im Verhalten des Tieres liegt und bei Infektionskrankheiten (z. B. Katzenschnupfen) ist der Tierschutzverein über die geplante Einschläferung vorab zu informieren (wenn möglich durch den Tierarzt) und eine Rückgabe des Tieres an den Tierschutzverein anzubieten. Der Tierschutzverein ist zu einer Rücknahme des Tieres aber nicht verpflichtet.** Dringende Notfälle sind von dieser Regel ausgenommen. Bei einer durch den Tierschutzverein nicht genehmigten Tötung aufgrund des dringenden Notfalls ist diese durch den Übernehmer gegenüber dem Tierschutzverein durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen.

2. Verstößt der Übernehmer gegen eine oder mehrere dieser vertraglich vereinbarten Nutzungseinschränkungen oder geltendes Tierschutzgesetz, so hat er eine **Vertragsstrafe von EUR 100,00** an den Tierschutzverein zu zahlen und verpflichtet sich, das Tier unverzüglich und ohne Anspruch auf Entschädigung herauszugeben und das Eigentum an dem Tier an den Tierschutzverein auf dessen Verlangen zurückzuübertragen. Sollte eine Übereignung des Tieres ohne Einhaltung des Rücknahmerechts bzw. ohne Zustimmung des Tierschutzvereins erfolgt sein, hat der Übernehmer eine **Vertragsstrafe von EUR 350,00 zu entrichten**. Die Entrichtung der Vertragsstrafe erfolgt unabhängig von der Rückgabe des Tieres an den Tierschutzverein.

§ 7 Weitergabe von Daten an Dritte

Der Übernehmer ist damit einverstanden, daß seine Daten durch den Tierschutzverein an Privatpersonen weitergegeben werden, sofern begründeter Verdacht besteht, daß das Tier dem vorherigen Eigentümer gestohlen oder auf sonstige Weise abhanden gekommen ist. Auskünfte an Behörden werden nur bei begründetem Interesse erteilt und für den Fall, daß der Tierschutzverein zur Auskunft verpflichtet ist.

§ 8 Sonstiges

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf seinen Fortbestand und auf die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen keinen Einfluß. Entsprechendes gilt für den Fall, daß dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Tierschutzvereines.

Ort: Datum:
Übernehmer

Ort: Datum:
Tierschutzverein